

## Satzung

vom 1.12.1999

### der Stadt Bad Münstereifel

#### über die Niederschlagswasserbeseitigung für den Ortsteil Bad Münstereifel-Schönau, Hammersbergweg

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung (i.d.F.) der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77), insbesondere des § 51 a Abs. 3 Satz 1 LWG und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 25.6.1997, insbesondere der §§ 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 5, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seinen Sitzungen am 4.5.1999 und 30.11.1999 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Hammersbergweg im Ortsteil Schönau in Bad Münstereifel. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dargestellt.
- (2) Der Kartenausschnitt (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

##### Allgemeines

- (1) Für den Hammersbergweg im Ortsteil Schönau ist die Stadt Bad Münstereifel gem. § 51 a Abs. 2 Satz 2 LWG zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, da es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht möglich ist, das Niederschlagswasser von Grundstücken vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder überwiegend (siehe Anlage) von Grundstücken ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.
- (2) Zur Beseitigung des im Ortsteil Schönau, Hammersbergweg anfallenden Niederschlagswassers betreibt die Stadt eine öffentliche Abwasseranlage im Trennsystem, um das Niederschlagswasser über eine gesonderte Regenwasserkanalisation ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

#### § 3

##### Anschlußrecht für Niederschlagswasser

Das Anschlußrecht erstreckt sich auf das Niederschlagswasser.

#### § 4

##### Benutzungsrecht für Niederschlagswasser

Nach der betriebsbereiten Herstellung der Regenwasserkanalisation hat der Anschlußnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung bzw. eventueller

Stand: 20.01.2000

8.19

Einschränkungen in der Entwässerungssatzung (vgl. insbesondere § 4) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## § 5

### Begrenzung des Benutzungsrechts für Niederschlagswasser

In die öffentliche Abwasseranlage darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet werden.

## § 6

### Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser

- (1) Jeder Anschlußberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung bzw. eventueller Einschränkungen in der Entwässerungssatzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Niederschlagswasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlußzwang).
- (2) Der Anschlußnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung bzw. eventueller Einschränkungen in der Entwässerungssatzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

## § 7

### Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser

- (1) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit wird eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Befreiung ist nur dann möglich, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang dem Grundstückseigentümer unzumutbar ist oder die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt werden. Eine Unzumutbarkeit im Sinne von Satz 2 liegt nicht vor, wenn durch die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang lediglich Abgaben (Kanalanschlussbeitrag und Abwassergebühren) gespart werden sollen.
- (2) Die Eigentümer der in dem auf der Karte (s. Anlage) schraffiert dargestellten Gebiet liegenden Grundstücke können auf Antrag unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechtes vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden und das Niederschlagswasser unmittelbar in den Mühlengraben einleiten, wenn insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen wird, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und der Eigentümer sowie der Nutzungsberechtigte des Mühlengrabens zustimmen.
- (3) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser als Brauchwasser zu nutzen.

## § 8

### Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser (Verwertung), so hat er dies der Stadt anzuzeigen.

- (2) Eine Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser im Sinne des § 51 a LWG stellt keine Verwertung, sondern eine Beseitigung dar. Eine solche ist unzulässig.

§ 9 \*<sup>1</sup>

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5

verschmutztes Niederschlagswasser einleitet.

2. § 6 Abs. 1

sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.

3. § 6 Abs. 2

das Niederschlagswasser nicht oder nicht vollständig in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8 Abs. 1

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 10

Anwendung der Entwässerungssatzung

Ergänzend zu dieser Satzung gelten die einschlägigen Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 25.6.1997 sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

---

In Kraft getreten am 10. Dezember 1999

\*<sup>1</sup> § 9 Abs. 2 geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.

